

## N<sup>o</sup> XXXV. Ministerial-Bekanntmachung.

Der von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer 20sten diesjährigen Sitzung vom 23. August d. J. wegen Aufhebung der sogenannten Grundrechte gefaßte und also lautende Beschluß:

„Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassene, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einseitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“

wird zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 11. November 1851.

**Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.**

Rödet.

Albert Hof.